

## **Verordnung**

**der Bundesregierung**

### **Aufhebbare Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

#### **A. Zielsetzung**

- Anpassungen im Bereich des Zahlungs- und Kapitalverkehrs zur Vorbereitung auf die Einführung des Euro
- Harmonisierung der Statistiken über Direktinvestitionen auf internationaler Ebene
- Weitere Entlastung der Wirtschaft im Bereich der Meldepflichten

#### **B. Lösung**

Änderung der AWV.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (412) – 651 09 – Au 194/98

Bonn, den 4. September 1998

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung  
der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 1. September 1998 im Bundesanzeiger Nr. 162 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

**Dr. Helmut Kohl**

## Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 12. August 1998

Auf Grund des § 26 Abs. 3 und 4 und des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1998 (BANZ S. 10801) wird wie folgt geändert:

1. § 56a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „mehr als zwanzig“ durch die Worte „zehn oder mehr“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese Betragsgrenze erhöht sich auf zehn Millionen Deutsche Mark, wenn die Beteiligung weniger als fünfzig vom Hundert der Anteile und der Stimmrechte an dem Unternehmen ausmacht.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 58a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „mehr als zwanzig“ durch die Worte „zehn oder mehr“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn einem von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängigen gebietsansässigen Unternehmen sämtliche Anteile oder Stimmrechte an einem anderen gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch das andere gebietsansässige Unternehmen und unter denselben Voraussetzungen jedes weitere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängig anzusehen.“
  - c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese Betragsgrenze erhöht sich auf zehn Millionen Deutsche Mark, wenn die Beteiligung weniger als fünfzig vom Hundert der Anteile und der Stimmrechte an dem Unternehmen ausmacht.“
  - d) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
3. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „in doppelter Ausfertigung“ gestrichen.
  - b) In Nummer 2 werden vor das Wort „Wertpapier-Erträge“ die Worte „Ausgehende Zahlungen für“ eingefügt.
  - c) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „aktiven“ gestrichen.
  - d) In Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „passiven“ gestrichen.
4. Die Anlagen K 3, K 4, Z 4, Z 5, Z 5a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14, Z 15 sowie LV zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

### Artikel 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

— 4 —

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, *12. August* 1998

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

**Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten**

Meldung nach § 56a der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage K 3 zur AWV  
Blatt 1

In zweifacher Ausfertigung <sup>1)</sup>

An Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle


zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank S 130, Frankfurt am Main

Meldestichtag/Bilanzstichtag  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder

**I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen**

1. Firma oder Vor- und Zuname \_\_\_\_\_
2. Anschrift \_\_\_\_\_
3. Wirtschaftszweig oder Beruf \_\_\_\_\_
4. Rechtsform bei Gesellschaften \_\_\_\_\_

5. Nur von Unternehmen auszufüllen:

Ist der Meldepflichtige ein abhängiges Unternehmen eines anderen gebietsansässigen Unternehmens?  Ja  Nein

Firma des anderen gebietsansässigen Unternehmens, falls die Frage mit "Ja" beantwortet wird: \_\_\_\_\_

**II. Liste der Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten**

Für jedes einzelne gebietsfremde Unternehmen, an dem der gebietsansässige Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie für jede Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in fremden Wirtschaftsgebieten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen.

Zutreffendes ankreuzen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

<sup>1)</sup> eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

Ort, Datum

---

Ansprechpartner Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) Telefax Unterschrift

**Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten**  
Stand und Zusammensetzung des Vermögens

01		
----	--	--

02		
----	--	--

03		
----	--	--

unmittelbare Beteiligung       mittelbare Beteiligung      Anteil der Stimmrechte (in %) \_\_\_\_\_

**Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen**

Lfd. Nr. auf Blatt 1 \_\_\_\_\_ Firma und Sitz \_\_\_\_\_

Bei mittelbarer Beteiligung:  
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens \_\_\_\_\_

Rechtlich selbständiges Unternehmen       Zweigniederlassung oder Betriebsstätte \_\_\_\_\_

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Jahresumsatz in Mio DM  \_\_\_\_\_ oder: Jahresumsatz in Mio Euro \_\_\_\_\_ Zahl der Beschäftigten \*)  \_\_\_\_\_

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag  \_\_\_\_\_ Währung  \_\_\_\_\_  
Tag Monat Jahr

- Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des Meldepflichtigen bzw. auf Beteiligungen, Forderungen oder auf Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen		Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des unmittelbar beteiligten Unternehmens bzw. auf Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem unmittelbar beteiligten Unternehmen
<b>AKTIVA</b>				
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10	
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11			
Finanzanlagen	12			
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	13 ( )			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen / Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ( )	15	16	
Umlaufvermögen	17			
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ( )	19	20	
Übrige Aktiva	21			
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22			
<b>PASSIVA</b>				
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25	
Kapitalrücklage	29			
Gewinnrücklagen	30			
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	31			
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	32			
Verbindlichkeiten	33			
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen / Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 ( )			
da- gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	35 ( )			36
von: gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet	37 ( )	38		
Übrige Passiva	39			
Bilanzsumme	40			

\*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift

41		42		43		44		45
----	--	----	--	----	--	----	--	----

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder

oder ausfüllen  
X Zutreffendes ankreuzen

**Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**  
Meldung nach § 58a der Außenwirtschaftsverordnung

Anlage K 4 zur AWV  
Blatt 1

In zweifacher Ausfertigung <sup>1)</sup>

An Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle


nicht ausfüllen

zur Weiterleitung an die  
Deutsche Bundesbank S 130, Frankfurt am Main

Meldestichtag/Bilanzstichtag  
des Meldepflichtigen

Stark umrandete Felder

**I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen**

1. Firma \_\_\_\_\_
2. Anschrift \_\_\_\_\_
3. Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_
4. Rechtsform  rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform \_\_\_\_\_  
 Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

**II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)**

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

oder ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

**III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:**

Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

<sup>1)</sup> eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

Ort, Datum

Ansprechpartner

Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat)

Telefax

Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe gelb

**Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet**  
Stand und Zusammensetzung des Vermögens

01		
02		
03		
46		

unmittelbare Beteiligung       mittelbare Beteiligung      Anteil der Stimmrechte (in %) \_\_\_\_\_

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1 / II. \_\_\_\_\_

Firma oder Name, Sitz \_\_\_\_\_

Sitzland \_\_\_\_\_       Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland der Obergesellschaft \_\_\_\_\_

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:

Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1 / III. \_\_\_\_\_ Firma, Sitz \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_ Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:

Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsansässigen Unternehmens \_\_\_\_\_

Kenngößen des gebietsansässigen Unternehmens, Jahresumsatz in Mio. Währungseinheiten  04 \_\_\_\_\_ Zahl der Beschäftigten\*)  05 \_\_\_\_\_ über das nachstehend berichtet wird:

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag  06 \_\_\_\_\_ Tag    \_\_\_\_\_ Monat    \_\_\_\_\_ Jahr       Angaben in DM       Angaben in Euro       07 \_\_\_\_\_

- Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen -

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Beteiligungen, Forderungen oder auf Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen
			Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem unmittelbar beteiligten Unternehmen
<b>AKTIVA</b>			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	13 (            )		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen / Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 (            )	15	16
Umlaufvermögen	17		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 (            )	19	20
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
<b>PASSIVA</b>			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
darunter Einlagen von Kommanditisten	26 (            )	27 (            )	28 (            )
Kapitalrücklage	29		
Gewinnrücklagen	30		
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	31		
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	32		
Verbindlichkeiten	33		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen / Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	34 (            )		
da- gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet	35 (            )		36
von- gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	37 (            )	38	
Übrige Passiva	39		
Bilanzsumme	40		

\*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift \_\_\_\_\_

41		42		43		44		45	
----	--	----	--	----	--	----	--	----	--

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen



Anlage Z 4 zur AWV  
in einfacher Ausfertigung

Vor Ausfüllung bitte Rückseiten und Erläuterungen beachten  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**  
Statistische Angaben nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bundesland-Nr.: \_\_\_\_\_

Firmennummer, falls bekannt

--	--	--	--	--	--	--	--

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort \_\_\_\_\_

Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Stark umrandete Felder  
nicht ausfüllen

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an Deutsche Bundesbank  
Abt. Zahlungsbilanzstatistik  
Frankfurt am Main

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Die angegebenen Beträge lauten auf:  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur eine Währung)

Tsd DM 7  
 Tsd Euro 8

1	2	3	4	5	6	7
Monat/Jahr	Nähere Angaben zu den zugrundeliegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft	Kennzahl lt. Leistungsverzeichnis	Land	Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen	gezahlte Währung/ bei Wertpapieren Emissionswährung

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Anlage Z 4 zur AWW**

Statistische Angaben nach § 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Firmennummer, falls bekannt

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an Deutsche Bundesbank  
Abt. Zahlungsbilanzstatistik  
Frankfurt am Main

Vor Ausfüllung bitte Rückseiten und Erläuterungen beachten  
**Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr**

Statistische Angaben nach §§ 59 ff. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Name oder Firma des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Bundesland-Nr.:

--

Stark umrandete Felder

nicht ausfüllen

Die angegebenen Beträge lauten auf:  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur eine Währung)

Tsd DM  7

Tsd Euro  8

1	2	3	4	5	6	7
Monat/Jahr	Nähere Angaben zu den zugrundeliegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft	Kennzahl II. Leistungsverzeichnis	Land	Eingehende Zahlungen	Ausgehende Zahlungen	gezahlte Währung/ bei Wertpapieren Emissionswährung

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Rand oben und rechts grün; in grünem Druck die Worte „verbleibt beim Meldepflichtigen“

## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zum Vordruck Z 4<sup>1</sup>

Der Vordruck wird zur Meldung statistischer Angaben nach §§ 59 ff. AWV verwendet.

Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

### A. Meldepflicht und Meldefreigrenze

- Zu melden sind Zahlungen, die Gebietsansässige
  - von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen (eingehende Zahlungen);
  - an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten (ausgehende Zahlungen), sofern die Zahlungen nicht mit dem Vordruck Z 1 zu melden sind.

Zu den Zahlungen rechnen insbesondere:

- Überweisungen (auch ein- und ausgehende Zahlungen Gebietsansässiger über gebietsfremde Geldinstitute);
- Barzahlungen;
- Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck und Wechsel;
- Belastungen aus Akkreditiven und Dokumenteninkassi;
- Aufrechnung und Verrechnung (hierzu zählt u. a. die kontokorrentmäßige Verrechnung), dabei sind Bruttoangaben erforderlich;
- das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

- Nicht zu melden sind:

- Zahlungen bis zum Betrag von 5.000 DM oder Gegenwert;
- Erlöse aus Warenausfuhr;
- Auszahlungen oder Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten;
- Zahlungen auf Konten Gebietsansässiger bei gebietsfremden Geldinstituten mit einer vereinbarten Einlagedauer bis zu 12 Monaten;
- durch Gebietsansässige entgegengenommene und weitergeleitete Zahlungen zwischen Gebietsfremden;
- eingehende Zahlungen aus der Einlösung von DM-Auslandsanleihen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 1 Jahr (Bundesbankmitteilung 8003/84).

### B. Abgabe der Meldung

Die Meldung auf Z 4 ist bei der zuständigen Landeszentralbank (Sitz des Meldepflichtigen) bis zum 7. Tag des auf die Transaktion folgenden Monats einzureichen. Meldevordrucke werden von der Landeszentralbank Ihres Bereichs kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Meldung kann statt auf konventionellen Vordrucken auch auf EDV-gefertigten Formularen eingereicht werden. Hierbei sind die Formvorschriften zu beachten, die von der zuständigen Landeszentralbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

### C. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

#### Zweck der Zahlung (Spalte 2)

Bei **Wareneinfuhr** ist hier die Bezeichnung „E“ einzutragen.

Beim **Transithandel** ist die Bezeichnung „Tr“, Art der Ware sowie die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik einzusetzen. Bei Nebenleistungen im Transithandel ist die Kennzahl 250 einzutragen. Nähere Hinweise zu den Meldeerfordernissen bei Transithandelsgeschäften entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für Zahlungsmeldungen im Transithandel“, das die Landeszentralbanken auf Anforderung kostenlos zusenden.

Bei den **sonstigen Zahlungen** (beispielsweise für Dienstleistungen und im Kapitalverkehr) sind die der Zahlung zugrundeliegenden Leistungen präzise und unmißverständlich zu beschreiben. Bei Wertpapiergeschäften sind die Wertpapierbezeichnungen zu nennen.

#### Kennzahl (Spalte 3)

Hier ist bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen eine Kennzahl einzusetzen, ausgenommen bei Zahlungen für Wareneinfuhr oder für Transithandelsgeschäfte. Sie ist dem Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWV, abgedruckt auf den Rückseiten von Blatt 1 und 2 dieses Vordrucks) zu entnehmen. Detaillierte Hinweise zu den Kennzahlen sind in der Broschüre „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis der Außenwirtschaftsverordnung“ zu finden, die von den Landeszentralbanken auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Sollten Sie keine zutreffende Kennzahl finden, setzen Sie bitte die Kennzahl 900 ein und beschreiben die zugrundeliegende Leistung ausführlich.

#### Land (Spalte 4)

In der Regel sind hier anzugeben:

Land, in dem (bei Zahlungseingängen) der Schuldner bzw. (bei Zahlungsausgängen) der Gläubiger der Zahlung ansässig ist;

davon abweichend gilt:

- bei der Darlehensauszahlung, Tilgung und beim Ankauf von Auslandsforderungen: Land des Schuldners;
- bei der Darlehensaufnahme, Tilgung und dem Verkauf von Inlandsforderungen: Land des Gläubigers;
- bei deutschen Direktinvestitionen im Ausland: Land, in dem sich das Investitionsobjekt befindet;
- bei ausländischen Direktinvestitionen im Inland: Land, in dem der ausländische Investor seinen Sitz hat;
- bei Grundstücken im Ausland: Land, in dem sich das Grundstück befindet;
- bei Grundstücken im Inland: Land, in dem der ausländische Investor seinen Sitz hat;
- bei ausländischen Wertpapieren: Land, in dem der ausländische Emittent seinen Sitz hat;
- bei inländischen Wertpapieren: Land des ausländischen Käufers bzw. Verkäufers;
- bei ausländischen Finanzderivaten: Land des Börsensitzes bzw. des Stillhalters;
- bei inländischen Finanzderivaten: Land des Kontrahenten;
- bei Zahlungen für Baustellen im Ausland: Land der Baustelle;
- bei unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen): Land des Begünstigten (bei ausgehenden Zahlungen) bzw. Land, aus dem die Zuwendung ingeht;
- bei Zahlungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen an die Stationierungstreitkräfte: Land, aus dem die Truppeneinheit stammt;
- beim Transithandel:  
Einkaufsland: Land, in dem der Verkäufer ansässig ist;  
Käuferland: Land, in dem der Käufer ansässig ist.

Gegebenenfalls ist anstelle des Landes der Name der Internationalen Organisation in Abkürzung einzusetzen.

#### Betragsangaben (Spalten 5 und 6)

Die Beträge sind entweder in Tsd DM oder in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

#### Währung (Spalte 7)

Nach Möglichkeit Angabe des ISO-Währungscode. Bei Aufrechnungen und Verrechnungen ist der Buchstabe „V“, bei der Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen. Bei Wertpapieren ist die Emissionswährung anzugeben.

### D. Auskünfte

Auskünfte und Informationsmaterial, z.B. Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis, erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Landeszentralbank – ☎ 08 00-1 23 41 11 (entgeltfrei).

<sup>1</sup> MBBK 8003/97

Anlage Z 5 zur AWV

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten

Bundesland-Nr

in zweifacher Ausfertigung

Meldung nach § 62 Abs. 1, 2 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monatliche Meldung nach dem Stand vom Name oder Firma des Meldepflichtigen

Landeszentralbank

Wirtschaftszweig

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon (-Durchwahl) Fax

zur Weiterleitung an die

Deutsche Bundesbank S 121

Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf: Tsd DM 1 Tsd Euro 4

Fremde Währungen sind entweder nur in DM oder nur in Euro umzurechnen

Table with 7 columns: Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers, Währung, Forderungen an gebietsfremde Geldinstitute (Geldmarktpapiere, sonstige Forderungen), and Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten (mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr, von mehr als 1 Jahr). Total 15 rows including a summary row.

Ort, Datum

Unterschrift

## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten“

– Vordruck Anlage Z 5 zur AWW –

Diese statistische Meldung dient der Information über den Kreditverkehr der deutschen Wirtschaft mit fremden Wirtschaftsgebieten. Nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Die Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet; sie unterliegen nach § 26 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

### A. Meldepflicht

Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats mehr als 3 Mio DM beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als gebietsfremd sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Der Meldevordruck Z 5 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten“ ist für die kurz- und längerfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten zu verwenden. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken sind auf dem Meldevordruck Z 5 a Blatt 1, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr („Handelskredite“) auf dem Meldevordruck Z 5 a Blatt 2 anzugeben.

Die Meldung ist nach dem Stand der Bücher des Meldepflichtigen am letzten Werktag des Vormonats zu erstatten und spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Monats bei der Landeszentralbank, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 3 Mio DM die Meldepflicht, so hat er dies seiner Einreichungsstelle bis zum zwanzigsten Tag des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Um Mitteilung wird außerdem gebeten, wenn gegenüber dem vorangegangenen Stichtag einer der Vordrucke Z 5, Z 5 a Blatt 1 oder Z 5 a Blatt 2 weggefallen ist, weil einzelne Arten von Forderungen oder Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.

Die Meldung kann statt in Papierform auch auf Magnetdatenträgern (Disketten) eingereicht werden. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der zuständigen Landeszentralbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

### B. Inhalt der Meldung

#### Betragsangaben

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind – nach Ländern und Kontraktwährungen aufgegliedert – in Tausend Deutsche Mark oder in Tausend EURO anzugeben. Beträge in anderen Währungen als DM oder EURO sind in Deutsche Mark bzw. in EURO umzurechnen, und zwar zu den Kursen, die dem DM- bzw. EURO-Rechenwerk des Meldepflichtigen zugrunde gelegt werden.

#### Fristigkeiten

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag maßgebend.

#### Spalte „Sitzland des Schuldners / des Gläubigers“

Hier ist das Land anzugeben, von dem aus das jeweilige Geldinstitut, bei dem Gelder angelegt oder aufgenommen worden sind, tätig ist. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Geldinstituten des gleichen Landes, so sollen die Beträge – soweit es die weitere Untergliederung nach Arten, Fristigkeiten und Währungen erlaubt – zusammengefaßt werden.

#### Spalte „Währung, in der Forderungen/Verbindlichkeiten bestehen“

Hier ist die Bezeichnung der Währung, auf die die Forderung oder Verbindlichkeit lautet, einzusetzen. Dagegen sind die in Spalte 01 ff. anzugebenden Währungsbeträge in DM bzw. EURO umgerechnet einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Betragsangaben).

#### Geldmarktpapiere (Spalte 01)

Hier sind Certificates of Deposit, Promissory Notes, Commercial Paper und ähnliche kurzfristige Schuldtitel anzugeben, die von gebietsfremden Kreditinstituten emittiert worden sind.

#### Sonstige Forderungen – ohne Wertpapiere – (Spalten 02 und 03)

Hier sind alle unverbrieften Forderungen gegenüber gebietsfremden Geldinstituten anzugeben (unabhängig von ihrem Entstehungsgrund). Dazu zählen kurz- und längerfristige Guthaben, die bei gebietsfremden Geldinstituten unterhalten werden, einschließlich beschränkt verfügbarer Guthaben, die zur Deckung schwebender Geschäfte dienen (z. B. auf Akkreditivdeckungskonten). Guthaben bei Geldinstituten, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind hier, und nicht auf dem Vordruck Z 5 a Blatt 1 auszuweisen.

#### Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten – ohne Wertpapiere – (Spalten 04 und 05)

Hier sind alle unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Geldinstituten anzugeben (unabhängig von ihrem Entstehungsgrund). Dazu zählen alle bei gebietsfremden Geldinstituten aufgenommenen kurz- und längerfristigen Kredite (einschließlich Rembourskredite, Akzeptkredite), gleichgültig ob der Kreditbetrag in das Wirtschaftsgebiet transferiert oder außerhalb des Wirtschaftsgebiets (z. B. zur Bezahlung von Warenimporten) verwendet wurde. Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind hier, und nicht auf dem Vordruck Z 5 a Blatt 1 auszuweisen.

#### In die Meldung sind nicht einzubeziehen:

1. nicht ausgenutzte Kreditzusagen;
2. Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Geldinstituten und Beteiligungen gebietsfremder Geldinstitute am Eigenkapital des berichtenden Unternehmens;
3. in Wertpapieren verbriefte Forderungen (ausgenommen Geldmarktpapiere) und Verbindlichkeiten. Hierzu gehören festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen und Schuldverschreibungen) sowie Wertpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen (z. B. Aktien und Genußscheine). Forderungen und Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln sind dagegen in die Meldungen einzubeziehen.

Anlage Z 5 a zur AWV  
Blatt 1

**Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen  
mit gebietsfremden Nichtbanken**

Bundesland-Nr.

in zweifacher Ausfertigung

Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monatliche Meldung nach dem Stand vom \_\_\_\_\_  
Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Landeszentralbank

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon (-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an die

**Deutsche Bundesbank S 121  
Frankfurt am Main**

Die angegebenen Beträge lauten auf:  Tsd DM  2  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  Tsd Euro  5

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Fremde Währungen sind entweder  
nur in DM oder nur in Euro umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers	Forderungen				Verbindlichkeiten (ohne Wertpapiere)		
	Geldmarktpapiere (Certificates of Deposit, Promissory Notes, Commercial Paper u. ä.)	sonstige Forderungen (ohne Wertpapiere)		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr
		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr				
<b>1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>							
	11	12	13	14	15		
Summe	999						
Davon lauten auf Euro-Währungen	000						
auf Nicht-Euro-Währungen	899						
<b>2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken</b>							
	21	22	23	24	25		
Summe	999						
Davon lauten auf Euro-Währungen	888						
auf Nicht-Euro-Währungen	899						

Ort, Datum

Unterschrift

## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken“

– Vordruck Anlage Z 5 a Blatt 1 zur AWW –

Diese statistische Meldung dient der Information über den Kreditverkehr der deutschen Wirtschaft mit fremden Wirtschaftsgebieten. Nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Die Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet; sie unterliegen nach § 26 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

### A. Meldepflicht

Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats mehr als 3 Mio DM beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als gebietsfremd sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Der Meldevordruck Z 5 a Blatt 1 „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken“ ist zu verwenden für alle kurz- und längerfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden **Nichtbanken**, die keine Handelskredite sind. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden **Geldinstituten** sind auf dem Meldevordruck Z 5, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr („**Handelskredite**“) auf dem Meldevordruck Z 5 a Blatt 2 anzugeben.

Die Meldung ist nach dem Stand der Bücher des Meldepflichtigen am letzten Werktag des Vormonats zu erstatten und spätestens bis zum zwanzigsten Tag nach Ablauf eines jeden Monats bei der Landeszentralbank, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 3 Mio DM die Meldepflicht, so hat er dies seiner Einreichungsstelle bis zum zwanzigsten Tag des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Um Mitteilung wird außerdem gebeten, wenn gegenüber dem vorangegangenen Stichtag einer der Vordrucke Z 5, Z 5 a Blatt 1 oder Z 5 a Blatt 2 weggefallen ist, weil einzelne Arten von Forderungen oder Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.

Die Meldung kann statt in Papierform auch auf Magnetdatenträgern (Disketten) eingereicht werden. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der zuständigen Landeszentralbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

### B. Inhalt der Meldung

#### Betragsangaben

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind – nach Ländern aufgegliedert – in **Tausend Deutsche Mark** oder in **Tausend EURO** anzugeben. Beträge in anderen Währungen als DM oder EURO sind in **Deutsche Mark** bzw. in **EURO** umzurechnen, und zwar zu den Kursen, die dem DM- bzw. EURO-Rechenwerk des Meldepflichtigen zugrunde gelegt werden. Die Summe aller Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ist nach EURO-Währungen und **Nicht-EURO**-Währungen aufzugliedern. Zu den EURO-Währungen zählen der EURO sowie die nationalen Währungen der EWU-Mitgliedsländer. Als **Nicht-EURO**-Währungen gelten alle übrigen Währungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** (Spalten 11 bis 15) und Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **sonstigen gebietsfremden Nichtbanken** (Spalten 21 bis 25) sind getrennt auszuweisen. Ob ein gebietsfremdes Unternehmen im Verhältnis zu dem Gebietsansässigen verbunden ist oder ob mit Gebietsfremden ein Beteiligungsverhältnis besteht, richtet sich im Einzelfall nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten im Verhältnis zum Hauptunternehmen stets als verbundene Unternehmen im Sinne dieser Meldevorschrift. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind nicht hier, sondern auf dem Vordruck Z 5 auszuweisen.

#### Fristigkeiten

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, sowie Salden von Verrechnungskonten gelten als kurzfristig, es sei denn, daß im Einzelfall nach dem Willen der Vertragspartner eine langfristige Bindung beabsichtigt ist.

#### Spalte „Sitzland des Schuldners / des Gläubigers“

Hier ist das Land anzugeben, in dem der jeweilige Schuldner oder Gläubiger Sitz, Niederlassung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Schuldnern bzw. Gläubigern des gleichen Landes, so sollen die Beträge – soweit es die weitere Untergliederung nach Arten und Fristigkeiten erlaubt – zusammengefaßt werden.

#### Geldmarktpapiere (Spalte 11 bzw. 21)

Hier sind Treasury Bills, Promissory Notes, Commercial Paper und ähnliche kurzfristige Schuldtitel anzugeben, die von gebietsfremden Nichtbanken emittiert worden sind.

#### Sonstige Forderungen – ohne Wertpapiere – (Spalten 12 und 13 bzw. 22 uhd 23)

Hier sind alle unverbrieften kurz- und längerfristigen Forderungen gegenüber gebietsfremden Nichtbanken anzugeben, soweit es sich nicht um Handelskredite (d. h. Zielgewährungen oder geleistete Anzahlungen) handelt.

#### Verbindlichkeiten – ohne Wertpapiere – (Spalten 14 und 15 bzw. 24 und 25)

Hier sind alle unverbrieften kurz- und längerfristigen Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden Nichtbanken anzugeben, soweit es sich nicht um Handelskredite (d. h. Zielinanspruchnahmen oder empfangene Anzahlungen) handelt.

#### In die Meldung sind nicht einzubeziehen:

1. nicht ausgenutzte Kreditzusagen;
2. Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Unternehmen und Beteiligungen Gebietsfremder am Kapital des berichtenden Unternehmens;
3. in Wertpapieren verbrieftete Forderungen (ausgenommen Geldmarktpapiere) und Verbindlichkeiten. Hierzu gehören festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Anleihen und Schuldverschreibungen) sowie Wertpapiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen (z. B. Aktien und Genußscheine). Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzwechseln sind dagegen in die Meldungen einzubeziehen;
4. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Handelskrediten (Zielgewährungen und -inanspruchnahmen sowie geleistete und empfangene Anzahlungen). Sie sind auf Vordruck Z 5 a Blatt 2 anzugeben.

Anlage Z 5 a zur AWV  
Blatt 2

**Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden  
aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr**

Bundesland-Nr.

in zweifacher Ausfertigung

Meldung nach § 62 Abs. 1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Monatliche Meldung nach dem Stand vom \_\_\_\_\_  
Name oder Firma  
des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Landeszentralbank

Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon (-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an die  
**Deutsche Bundesbank S 121  
Frankfurt am Main**

Die angegebenen Beträge lauten auf:  Tsd DM 3  Tsd Euro 6  
Zutreffendes bitte ankreuzen!

--	--	--	--	--	--	--	--

Fremde Währungen sind entweder  
nur in **DM** oder nur in **Euro** umzurechnen.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers	Forderungen			Verbindlichkeiten		
	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus geleisteten Anzahlungen	aus Warenlieferungen und Leistungen		aus empfangenen Anzahlungen
	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr		mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
<b>1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>						
	31	32	33	34	35	36
Summe	999					
Davon lauten auf Euro-Währungen	888					
auf Nicht-Euro-Währungen	899					
<b>2. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken</b>						
	41	42	43	44	45	46
Summe	999					
Davon lauten auf Euro-Währungen	888					
auf Nicht-Euro-Währungen	899					

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“

– Vordruck Anlage Z 5 a Blatt 2 zur AWW –

Diese statistische Meldung dient der Information über den Kreditverkehr der deutschen Wirtschaft mit fremden Wirtschaftsgebieten. Nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Die Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet; sie unterliegen nach § 26 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke der statistischen Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

### A. Meldepflicht

Gebietsansässige, ausgenommen Geldinstitute, sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats mehr als 3 Mio DM beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als gebietsfremd sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Der Meldevordruck Z 5 a Blatt 2 „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ ist zu verwenden für alle Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus **Handelskrediten** (d. h. Zielgewährungen und -inanspruchnahmen sowie geleisteten und empfangenen Anzahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Gebietsfremden). Forderungen und Verbindlichkeiten aus **Finanzbeziehungen** sind – soweit gegenüber gebietsfremden **Nichtbanken** – auf dem Meldevordruck Z 5 a Blatt 1, soweit gegenüber gebietsfremden **Geldinstituten**, auf dem Meldevordruck Z 5 anzugeben.

Die Meldung ist nach dem Stand der Bücher des Meldepflichtigen am letzten Werktag des Vormonats zu erstatten und spätestens bis zum zwanzigsten Tag nach Ablauf eines jeden Monats bei der Landeszentralbank, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Entfällt für einen Gebietsansässigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 3 Mio DM die Meldepflicht, so hat er dies seiner Einreichungsstelle bis zum zwanzigsten Tag des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Um Mitteilung wird außerdem gebeten, wenn gegenüber dem vorangegangenen Stichtag einer der Vordrucke Z 5. Z 5 a Blatt 1 oder Z 5 a Blatt 2 weggefallen ist, weil einzelne Arten von Forderungen oder Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.

Die Meldung kann statt in Papierform auch auf Magnetdatenträgern (Disketten) eingereicht werden. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der zuständigen Landeszentralbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

### B. Inhalt der Meldung

#### Betragsangaben

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind – nach Ländern aufgegliedert – in **Tausend Deutsche Mark** oder in **Tausend EURO** anzugeben. Beträge in anderen Währungen als DM oder EURO sind in **Deutsche Mark** bzw. in **EURO** umzurechnen, und zwar zu den Kursen, die dem DM- bzw. EURO-Rechenwerk des Meldepflichtigen zugrunde gelegt werden. Die Summe aller Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ist nach EURO-Währungen und Nicht-EURO-Währungen aufzugliedern. Zu den EURO-Währungen zählen der EURO sowie die nationalen Währungen der EWU-Mitgliedsländer. Als **Nicht-EURO-Währungen** gelten alle übrigen Währungen.

Forderungen und Verbindlichkeiten **gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** (Spalten 31 bis 36) und Forderungen und Verbindlichkeiten **gegenüber sonstigen gebietsfremden Nichtbanken** (Spalten 41 bis 46) sind getrennt auszuweisen. Ob ein gebietsfremdes Unternehmen im Verhältnis zu dem Gebietsansässigen verbunden ist oder ob mit Gebietsfremden ein Beteiligungsverhältnis besteht, richtet sich im Einzelfall nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten gelten im Verhältnis zum Hauptunternehmen stets als verbundene Unternehmen im Sinne dieser Meldevorschrift.

#### Fristigkeiten

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag maßgebend.

#### Spalte „Sitzland des Schuldners / des Gläubigers“

Hier ist das Land anzugeben, in dem der jeweilige Schuldner oder Gläubiger seinen Sitz oder seine Niederlassung hat. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Schuldnern bzw. Gläubigern des gleichen Landes, so sollen die Beträge – soweit es die weitere Untergliederung nach Arten und Fristigkeiten erlaubt – zusammengefaßt werden.

#### Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (Spalten 31 und 32 bzw. 41 und 42)

Hier sind alle kurz- und längerfristigen Forderungen aus Zielgewährungen (einschl. solcher Forderungen aus im Bestand befindlichen Wechseln) anzugeben.

#### Forderungen aus geleisteten Anzahlungen (Spalte 33 bzw. 43)

Hier sind alle an Gebietsfremde geleisteten Anzahlungen (Vorauszahlungen) für spätere Warenlieferungen und Leistungen anzugeben.

#### Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen (Spalten 34 und 35 bzw. 44 und 45)

Hier sind alle kurz- und längerfristigen Verbindlichkeiten aus Zielinanspruchnahmen für Warenlieferungen und Leistungen (einschl. solcher Verbindlichkeiten aus Wechseln) anzugeben.

#### Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen (Spalte 36 bzw. 46)

Hier sind alle von Gebietsfremden empfangenen Anzahlungen (Vorauszahlungen) für spätere Warenlieferungen und Leistungen anzugeben.

**In diese Meldung sind nicht einzubeziehen, sondern auf den Vordrucken Z 5 bzw. Z 5 a Blatt 1 zu melden:**

1. Forderungen/Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit sie aus den Gesamtforderungen/-verbindlichkeiten gegenüber diesen Unternehmen nicht ausgegliedert werden können. In diesem Fall ist die jeweilige **Gesamtposition** auf Vordruck Z 5 a Blatt 1 auszuweisen;
2. Salden von Verrechnungskonten, auf denen laufend beiderseitige Ansprüche und Leistungen in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden. Sie sind auf Vordruck Z 5 a Blatt 1 anzugeben, und zwar auch dann, wenn auf den Konten nur Ausfuhrforderungen und Einfuhrverbindlichkeiten miteinander verrechnet werden;
3. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten, auch wenn sie mit Warengeschäften in Zusammenhang stehen. Sie sind auf Vordruck Z 5 anzugeben.

Anlage Z 5 a zur AWV

Fortsetzungsblatt Nr. \_\_\_\_\_

(zu Spalten 31 – 36)

Blatt 2

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr

Monatliche Meldung nach dem Stand vom \_\_\_\_\_

Name oder Firma des Meldepflichtigen \_\_\_\_\_

Die angegebenen Beträge lauten auf:  Tsd DM 3  Tsd Euro 6

Grid for foreign currencies: | | | | | | | |

Fremde Währungen sind entweder nur in DM oder nur in Euro umzurechnen.

1. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber gebietsfremden verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Gebietsfremden, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Table with 7 columns: Sitzland des Schuldners/des Gläubigers, Forderungen bis zu 1 Jahr (31), Forderungen über 1 Jahr (32), Forderungen aus Anzahlungen (33), Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr (34), Verbindlichkeiten über 1 Jahr (35), Verbindlichkeiten aus Anzahlungen (36). Multiple empty rows follow.

Summen sind nur auf dem Hauptblatt auszuweisen.



Anlage Z 8 zur AWW

An Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle

Postleitzahl Ort

Firmennummer, falls bekannt

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt**

Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bundesland-Nr

--

Monat/Jahr \_\_\_\_\_  
Name oder Firma \_\_\_\_\_  
des Meldepflichtigen<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

In dreifacher Ausfertigung  
zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank,  
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde  
für Wirtschaft oder die von ihr bestimmte Stelle

Die angegebenen Beträge lauten auf:  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur eine Währung)

Tsd DM 7  
 Tsd Euro 8

**- Einnahmen**

Länder <sup>2</sup>		Einnahmen von Gebietsfremden				Einnahmen von Gebietsansässigen			
		Linienverkehr		Trampverkehr		Linienverkehr		Trampverkehr	
		Seefrachten	Passagen	Seechartergebühr	Passagen	Seefrachten im		Seechartergebühren im	
		BA 1-210	BA 1-040	BA 1-220	BA 1-050	einkommenden Verkehr	ausgehenden Verkehr	einkommenden Verkehr	ausgehenden Verkehr
Belgien	102								
Dänemark	008								
Finnland	032								
Frankreich, Monaco	001								
Großbritannien, Nordirland	006								
Italien	005								
Japan	732								
Kanada	404								
Niederlande	003								
Norwegen	028								
Polen	060								
Portugal	010								
Schweden	030								
Schweiz	039								
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011								
Vereinigte Staaten (USA)	400								
3									
Insgesamt (einschl. Blatt Z 8a)									

<sup>1</sup> Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentenreeder, Makler u. ä.) erteilt, so ist hier der Name des Maklers, Korrespondentenreeders oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben.  
<sup>2</sup> Als Land ist anzugeben: Bei Einnahmen von Gebietsfremden - Land, in dem der gebietsfremde Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat, bei Einnahmen von Gebietsansässigen im einkommenden Verkehr - Land, in dem der Verschiffungshafen liegt; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im ausgehenden Verkehr - Land, in dem der Bestimmungshafen liegt. - <sup>3</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

# Ausgaben

— Beträge in Tsd DM oder Tsd Euro

(wie auf der Vorderseite angekreuzt)

Länder <sup>4</sup>	Zahlungen an Gebietsfremde				Länder <sup>4</sup>	Zahlungen an Gebietsfremde			
	allgemeine Schiffahrtskosten <sup>5</sup>	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge		Zeitrabatte		allgemeine Schiffahrtskosten <sup>5</sup>	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge		Zeitrabatte
		Frachtschiffe	Fahrgastschiffe				Frachtschiffe	Fahrgastschiffe	
	BA 2-310	BA 2-280	BA 2-040	BA 2-310		BA 2-310	BA 2-280	BA 2-040	BA 2-310
Ägypten	220				Panama	442			
Algerien	208				Philippinen	708			
Antillen, Niederl.	478				Polen	060			
Australien	800				Portugal	010			
Belgien	102				Rußland	075			
Bermuda	413				Saudi-Arabien	632			
Brasilien	508				Schweden	030			
Dänemark	008				Schweiz	039			
Finnland	032				Singapur	706			
Frankreich, Monaco	001				Spanien (einschl. Kanar. I.)	011			
Griechenland	009				Südafrika	388			
Großbritannien, Nordirl.	006				Südkorea	728			
Hongkong	740				Thailand (Siam)	680			
Indien, Sikkim	664				Türkei	052			
Indonesien	700				Tunesien	212			
Irland	007				Vereinigte Arab. Emirate	647			
Italien	005				Vereinig. Staaten (USA)	400			
Japan	732				Zypern	600			
Kanada	404				<sup>6</sup>				
Kap Verde	247								
Liberia	268				<b>Insgesamt (einschl. Blatt Z 8b)</b>				
Malaysia	701								
Namibia	389				Ort, Datum		Unterschrift		
Niederlande	003								
Norwegen	028								
Österreich	038								

<sup>4</sup> Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

<sup>5</sup> Einschließlich der Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Konsulatsgebühren, Schiffsbedürfnisse (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsausrüster), Kosten für Bergung und Hilfeleistung, Kosten der Fischereiflotte sowie Heuerzahlungen.

<sup>6</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 8b sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Meldungen der Geldinstitute  
Anlage Z 10 zur AWV  
in einfacher Ausfertigung

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1</sup>

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

Bankleitzahl 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Monat/Jahr \_\_\_\_\_

Stark umrandete Felder 

--

 nicht ausfüllen

Geldinstitut \_\_\_\_\_ Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 221

Die angegebenen Beträge lauten auf:  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur **eine** Währung)  
 Tsd DM 7  
 Tsd Euro 8

Frankfurt am Main

0	1	2	3	4	5	6	7
Interne Belegung	Kennzahl <sup>2</sup>	Nennbetrag in Tsd Währungseinheiten oder genaue Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere	Land bei ausländischen Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei inländischen Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen <sup>3</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde <sup>4</sup>	Ausgehende Zahlungen <sup>3</sup> für Erwerb von Gebietsfremden <sup>4</sup>	Bezeichnung der Emissionswährung

<sup>1</sup> Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden  
<sup>2</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden  
<sup>3</sup> Der Begriff der Zahlung in § 59 AWV ist sinngemäß anzuwenden  
<sup>4</sup> Geschäfte über verschiedene Wertpapiere dürfen nicht zu einem Betrag zusammengefaßt werden

					Beträge in Tsd DM oder Tsd Euro (wie auf der Vorderseite angekreuzt)			
0	1	2	3	4	5	6	7	
Interne Belegung	Kennzahl <sup>2</sup>	Nennbetrag in Tsd Währungseinheiten oder genaue Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere	Land bei ausländischen Wertpapieren Sitz des Emittenten bei inländischen Wertpapieren Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen <sup>3</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde <sup>4</sup> <span style="font-size: 24pt; font-weight: bold;">3</span>	Ausgehende Zahlungen <sup>3</sup> für Erwerb von Gebietsfremden <sup>4</sup> <span style="font-size: 24pt; font-weight: bold;">4</span>	Bezeichnung der Emissionswährung	

<sup>2</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden  
<sup>3</sup> Der Begriff der Zahlung in § 59 AWW ist sinngemäß anzuwenden  
<sup>4</sup> Geschäfte über verschiedene Wertpapiere dürfen nicht zu einem Betrag zusammengefaßt werden

Ort, Datum
Unterschrift

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

### Wertpapiergeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr<sup>1</sup>

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort  
\_\_\_\_\_

Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Monat/Jahr \_\_\_\_\_

Stark umrandete Felder  nicht ausfüllen

Geldinstitut \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 221

Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf:  Tsd DM 7  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur eine Währung)  Tsd Euro 8

0	1	2	3	4	5	6	7
Interne Belegung	Kennzahl <sup>2</sup>	Nennbetrag in Tsd Währungseinheiten oder genaue Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere	Land bei ausländischen Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei inländischen Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen <sup>3</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde <sup>1</sup> <b>3</b>	Ausgehende Zahlungen <sup>3</sup> für Erwerb von Gebietsfremden <sup>4</sup> <b>4</b>	Bezeichnung der Emissionswährung

<sup>1</sup> Wertpapiergeschäfte mit Gebietsfremden für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung inländischer Wertpapiere für Rechnung von Gebietsfremden  
<sup>2</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden  
<sup>3</sup> Der Begriff der Zahlung in § 59 AWW ist sinngemäß anzuwenden  
<sup>4</sup> Geschäfte über verschiedene Wertpapiere dürfen nicht zu einem Betrag zusammengelaßt werden

Anmerkung:  
Rand oben und rechts grün; in grünem Druck die Worte „verbleibt beim Meldepflichtigen“

Bitte wenden



**Beträge in Tsd DM oder Tsd Euro**  
(wie auf der Vorderseite angekreuzt)

0	1	2	3	4	5	6	7
Interne Belegung	Kennzahl <sup>2</sup>	Nennbetrag in Tsd Währungseinheiten oder genaue Stückzahl	Bezeichnung der Wertpapiere	Land bei ausländischen Wertpapieren: Sitz des Emittenten bei inländischen Wertpapieren: Sitz oder Wohnsitz des gebietsfremden Käufers oder Verkäufers	Eingehende Zahlungen <sup>3</sup> für Veräußerung an Gebietsfremde <sup>4</sup>	Ausgehende Zahlungen <sup>3</sup> für Erwerb von Gebietsfremden <sup>4</sup>	Bezeichnung der Emissionswährung

<sup>2</sup> Bezugsrechte sind unter der Kennzahl für das zu beziehende Wertpapier zu melden  
<sup>3</sup> Der Begriff der Zahlung in § 59 AWV ist sinngemäß anzuwenden  
<sup>4</sup> Geschäfte über verschiedene Wertpapiere dürfen nicht zu einem Betrag zusammengefaßt werden  
 Ort, Datum Unterschrift



Meldungen der Geldinstitute

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Anlage Z 11 zur AWW

**Ausgehende Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

Bankleitzahl  Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl)  Fax

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 220  
Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf:  Tsd DM 7  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur **eine** Währung)  Tsd Euro 8

1		2	3	4	5
Gläubigerland		Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf <b>inländische</b> Wertpapiere			
		Staats- und Gemeindeanleihen	private Anleihen	Dividendenpapiere	Investmentanteile
		4 – 382	4 – 183	4 – 285	4 – 685
Ägypten	220				
Argentinien	528				
Australien	800				
Bahamas	453				
Belgien	102				
Bermuda	413				
Brasilien	508				
Brit. Jungferninseln	468				
Chile	512				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich	001				
Griechenland	009				
Großbritannien	006				
Hongkong	740				
Indien	664				
Iran	616				
Irland	007				
Island	024				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kaimaninseln	463				
Kanada	404				
Kroatien	092				
Kuwait	636				
Liechtenstein	037				
Luxemburg	104				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Niederl. Antillen	478				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Oman	649				
Panama	442				
Polen	060				
Portugal	010				
Rußland	075				

		<b>Beträge in Tsd DM oder Tsd Euro</b> (wie auf der Vorderseite angekreuzt)			
1		2	3	4	5
Gläubigerland		Zins-, Dividenden- und Ertragszahlungen auf <b>inländische</b> Wertpapiere			
		Staats- und Gemeindeanleihen	private Anleihen	Dividendenpapiere	Investmentanteile
		4 – 382	4 – 183	4 – 285	4 – 685
Saudi-Arabien	632				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Singapur	706				
Slowakei	063				
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011				
Südafrika	388				
Taiwan	736				
Tschechische Republik	061				
Türkei	052				
Venezuela	484				
Verein. Arab. Emirate	647				
Verein. Staaten v. Amerika	400				
Zypern	600				
BIZ	928				
IDB	978				
1					

1: Weitere Internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen eintragen.

Ort, Datum

Unterschrift

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Ausgehende Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr“**

Der Vordruck wird zur Meldung statistischer Angaben nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 AWV verwendet.  
 Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.  
**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).  
**A. Meldepflicht. Zu melden sind:** Auszahlungen des Gegenwertes von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen an Gebietsfremde auf inländische Wertpapiere (einschl. Investmentanteile und Anleihen, die auf fremde Währung lauten), die von gebietsansässigen Geldinstituten im Auftrag Gebietsfremder eingezogen werden. Zu den zu meldenden Wertpapiererträgen gehören auch die Auszahlungen, die das mit dem Einzug beauftragte Geldinstitut bei eigenen Emissionen zu erbringen hat. Anzugeben sind die an Gebietsfremde tatsächlich ausgezahlten oder Gebietsfremden tatsächlich gutgeschriebenen (Netto-)Beträge, und zwar unter dem Land, in dem der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat (Gläubigerland). Ist eine Internationale Organisation Empfängerin der Zahlung, so sind die Beträge nicht unter dem Sitzland dieser Organisation, sondern in einer hierfür vorgesehenen oder entsprechend bezeichneten Zeile hinter der Liste der Gläubigerländer einzutragen.  
 Die Beträge sind entweder in Tsd DM oder in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.  
 Bei der Ermittlung der zu meldenden Beträge sind sämtliche ausgezahlten Wertpapiererträge im Außenwirtschaftsverkehr **ungeachtet ihrer Höhe** zu berücksichtigen, da die Meldefreigrenzen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 und § 69 Abs. 3 AWV hier keine Anwendung finden. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch zugelassen (§ 64 AWV), daß in dem Meldevordruck selbst nur Beträge eingetragen werden, die je Land und Position höher sind als 5000 DM oder Gegenwert.  
**Inländische Wertpapiere:** Wertpapiere (im Sinne von § 4 AWG), die ein Gebietsansässiger ausgestellt hat. Nicht zu melden sind demnach Zinszahlungen an Gebietsfremde auf DM-Schuldverschreibungen gebietsfremder Wertpapieraussteller (ausländische Wertpapiere).  
**B. Abgabe der Meldung.** Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei der Landeszentralbank einzureichen. Meldevordrucke werden von der Landeszentralbank Ihres Bereiches kostenlos zur Verfügung gestellt.

**Meldungen der Geldinstitute  
Anlage Z 12 zur AWW**

An Landeszentralbank  
Hauptstelle / Zweigstelle

Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 211  
Frankfurt am Main

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

**Zahlungseingänge im Reiseverkehr**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl  Monat/Jahr

Geldinstitut

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon(-Durchwahl)  Fax

Bunde...

Die angegebenen Beträge lauten auf:  Tsd DM 7  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur eine Währung)  Tsd Euro 8

1	2	3	4	5	6
Land bei gebietsfremden Reisenden: Wohnsitzland; soweit nicht bekannt, Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist; bei Meldungen nach Spalte 6: Land, in das die Noten und Münzen versandt worden sind	Einnahmen – Kennzahl 010: Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung				
	von Nichtbanken angekaufte/ hereingenommene ausländische Noten und Münzen	unmittelbar in fremde Wirtschaftsgebiete zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandte Fremdwährungs- und sonstige Reiseschecks gebietsfremder Emittenten	eurocheques auf gebietsfremde Geldinstitute	in fremden Wirtschafts- gebieten verkaufte DM- und Euro- Reiseschecks sowie sonstige Einnahmen <sup>1</sup>	in fremde Wirtschafts- gebiete versandte, auf Deutsche Mark lautende Noten und Münzen
	BA 1 – 010	BA 1 – 011	BA 1 – 018	BA 1 – 009	BA 1 – 012
Ägypten	220				
Algerien	208				
Australien	800				
Belgien	102				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien u. Nordirland	006				
Hongkong	740				
Indien, Sikkim	664				
Irak	612				
Iran	616				
Irland	007				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	104				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal, Azoren, Madeira	010				
Rumänien	066				
Rußland	075				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Slowakei	063				
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011				
Südafrika	388				
Thailand (Siam)	680				
Tschechische Republik	061				
Türkei	052				
Tunesien	212				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
2					
Summe					

<sup>1</sup> In Spalte 5 sind insbesondere Auszahlungen an gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet im freizügigen Sparverkehr anzugeben.

<sup>2</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe hellblau

## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zahlungseingänge im Reiseverkehr“ (Reisen von Ausländern im Inland)

– Vordruck Anlage Z 12 zur AWW –

### 1. Allgemeine Hinweise

Die Meldungen der Geldinstitute über die Zahlungen im Reiseverkehr werden für die Aufstellung der Reiseverkehrsbilanz benötigt, die ein wichtiger Teil der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland ist. In der Reiseverkehrsbilanz werden die Einnahmen der deutschen Volkswirtschaft aus Reisen von Ausländern (Gebietsfremden) im Inland (Wirtschaftsgebiet) sowie die Ausgaben von Inländern (Gebietsansässigen) bei Reisen im Ausland (fremde Wirtschaftsgebiete) ausgewiesen.

Der Vordruck wird zur Meldung statistischer Angaben nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 AWW verwendet. Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Auf dem Vordruck Z 12 (sowie dem für weitere Länder vorgesehenen Fortsetzungsblatt Z 12 a) sind vom meldenden Geldinstitut die Beträge anzugeben, die für die Bundesrepublik Deutschland **Einnahmen im Reiseverkehr** darstellen, nämlich

- a) Ankauf/Hereinnahme (einschl. Rückkäufe) ausländischer **Noten und Münzen** von der **Nichtbankenkundschaft**,
- b) Gegenwerte der **unmittelbar** in fremde Wirtschaftsgebiete zum Einzug/zur Einlösung versandten **Fremdwährungs- und sonstige Reiseschecks** gebietsfremder Emittenten, die im Wirtschaftsgebiet in Zahlung gegeben oder zur Einlösung vorgelegt wurden,
- c) Gegenwerte der **unmittelbar** in fremde Wirtschaftsgebiete zum Einzug/zur Einlösung versandten **eurocheques**, die auf gebietsfremde Geldinstitute gezogen sind und im Wirtschaftsgebiet für Reisezwecke in Zahlung gegeben oder zur Einlösung vorgelegt wurden,
- d) Gegenwerte der in fremden Wirtschaftsgebieten (z. B. durch Korrespondenzbanken u. ä.) verkauften **DM- und Euro-Reiseschecks**, die im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind,
- e) Gegenwerte der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten oder verbrachten, auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen,
- f) Auszahlungen an gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet im freizügigen Sparverkehr, aus Reisekreditbriefen u. ä.

### 2. Meldestelle, Meldefrist, besondere Hinweise zur Meldung

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünfsten Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bei der Ermittlung der zu meldenden Beträge sind sämtliche Zahlungseingänge im Reiseverkehr **ungeachtet ihrer Höhe** zu berücksichtigen, da die Meldefreigrenzen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 und § 69 Abs. 3 AWW hier keine Anwendung finden. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch zugelassen (§ 64 AWW), daß in den Meldevordruck selbst nur Beträge eingetragen werden, die je Land und Position höher sind als 5000 DM oder der entsprechende Gegenwert in Euro.

Die Monatssummen für jedes Land sind entweder in Tsd DM oder in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden. Auf einem Vordruck sind einheitlich entweder nur Angaben in Tsd DM oder in Tsd Euro (wie auf der Vorderseite angekreuzt) zu machen.

Meldevordrucke werden von der Landeszentralbank Ihres Bereiches kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht als Reisende im Sinne dieser Erhebung gelten Dienststellen und Angehörige der ausländischen Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet.

Überweisungen von Gebietsfremden an Gebietsansässige, die den Reiseverkehr betreffen, sind von den Empfängern (Reiseveranstalter, Verkehrs- und Beherbergungsunternehmen u. a. m.) nach den allgemeinen Meldebestimmungen über Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr in §§ 59 ff. AWW selbst zu melden.

### 3. Inhalt der einzelnen Positionen des Vordrucks

#### Spalte 1 – Land

Die Beträge sind unter dem Wohnsitzland des gebietsfremden Reisenden auszuweisen. Soweit dieses nicht bekannt ist, kann das Land, in dem die betreffende ausländische Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist, angegeben werden. Bei den Spalten 3 bis 6 dürfte das Land, in das die Zahlungsmittel versandt bzw. in dem die DM- oder Euro-Reiseschecks verkauft werden, mit dem Wohnsitzland identisch sein.

#### Spalte 2 – Ankauf von ausländischen Noten und Münzen

**Zu melden sind:**

von **Nichtbanken** angekaufte/hereingenommene ausländische Noten und Münzen (Sorten).

**Nicht zu melden sind:**

1. Sortenumsätze mit anderen gebietsansässigen oder gebietsfremden Geldinstituten, Zweigstellen, Depositenkassen (Interbankumsätze),
2. Ankäufe von Sorten, wenn anzunehmen ist, daß die Beträge nicht im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr stehen, z. B. Sortenankäufe von Angehörigen ausländischer Stationierungstreitkräfte, Umtausch von Ausfuhrerlösen in bar, Umtausch von Sorten für den Ankauf von Wertpapieren u. a. m.

#### Spalte 3 – Fremdwährungs- und sonstige Reiseschecks gebietsfremder Emittenten

#### Spalte 4 – eurocheques auf gebietsfremde Geldinstitute

**Zu melden sind:**

in **Spalte 3**

Gegenwerte der vom berichtenden Geldinstitut **unmittelbar** (d. h. nicht unter Einschaltung eines **anderen** gebietsansässigen Geldinstituts) in fremde Wirtschaftsgebiete zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandten Fremdwährungs-Reiseschecks sowie sonstiger Reiseschecks (z. B. Euro-Reiseschecks) **gebietsfremder Emittenten**, die im Wirtschaftsgebiet in Zahlung gegeben oder zur Einlösung vorgelegt wurden. Gegenwerte von Reiseschecks, die über gebietsansässige Niederlassungen gebietsfremder Kreditinstitute, die **ausschließlich mit der Weiterleitung** der Schecks beauftragt sind, in fremde Wirtschaftsgebiete versandt werden, sind ebenfalls einzubeziehen.

in **Spalte 4**

Gegenwerte der vom berichtenden Geldinstitut **unmittelbar** (d. h. nicht unter Einschaltung eines **anderen** gebietsansässigen Geldinstituts) in fremde Wirtschaftsgebiete zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandten eurocheques, die auf **gebietsfremde Geldinstitute** gezogen sind und den Betrag von 5000 DM oder Gegenwert nicht übersteigen.

Die in den Spalten 3 und 4 anzugebenden Beträge sind von demjenigen Institut in seine Meldung einzubeziehen, das die Reiseschecks und die eurocheques zur Erlangung des Gegenwertes **unmittelbar** an Gebietsfremde versendet, unabhängig davon, ob es sich um Reiseschecks oder eurocheques auf gebietsfremde Geldinstitute handelt, die das berichtende Institut selbst von gebietsfremden bzw. der gebietsansässigen Nichtbankenkundschaft hereingenommen hat, oder um solche, die ihm von anderen gebietsansässigen Geldinstituten zum Einzug eingereicht worden sind.

Demgemäß dürfen Geldinstitute, die Fremdwährungs- und sonstige Reiseschecks oder eurocheques auf gebietsfremde Geldinstitute **nicht** unmittelbar zwecks Einlösung oder Einziehung an gebietsfremde Institute versenden, sondern das Inkasso über ein anderes gebietsansässiges Geldinstitut (oder eine besondere Inkassoeinrichtung im Wirtschaftsgebiet, wie die GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme) vornehmen, die entsprechenden Beträge zur Vermeidung von Doppelzahlungen **nicht** auch in Ihrer Meldung berücksichtigen.

Einer Versendung steht eine andere Form des Inkassos, z. B. der beleglose Datenträgeraustausch, gleich.

#### Spalte 5 – In fremden Wirtschaftsgebieten verkaufte DM- und Euro-Reiseschecks sowie sonstige Einnahmen

**Zu melden sind:**

1. Gegenwerte der im Ausland verkauften DM- oder Euro-Reiseschecks, die im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind,
2. Auszahlungen an gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet im freizügigen Sparverkehr, aus Reisekreditbriefen u. ä.,
3. Gegenwerte der unmittelbar mit Gebietsfremden abgerechneten Kreditkartenumsätze. Die entsprechenden Beträge sind auf einem gesonderten Meldevordruck Z 12 auszuweisen und als „Kreditkartenumsätze“ zu kennzeichnen.

#### Spalte 6 – Versand von DM-Noten und -Münzen in fremde Wirtschaftsgebiete

**Zu melden sind:**

Gegenwerte der in fremde Wirtschaftsgebiete versandten oder verbrachten auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen.

**Meldungen der Geldinstitute**  
**Anlage Z 13 zur AWW**

An Landeszentralbank  
Hauptstelle / Zweigstelle

Postleitzahl Ort

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 211  
Frankfurt am Main

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

**Zahlungsausgänge im Reiseverkehr**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 b der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl \_\_\_\_\_ Monat/Jahr \_\_\_\_\_

Geldinstitut \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Bundesland-Nr.

Die angegebenen Beträge lauten auf:  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur eine Währung)

Tsd DM 7

Tsd Euro 8

1	2	3	4	5	6
Land bei gebietsansässigen Reisenden: Reiseland; soweit nicht bekannt, Land, in dem die betreffende Währung Landeswährung ist; bei Meldungen nach Spalte 6: Land, aus dem die Noten und Münzen eingegangen sind	Ausgaben – Kennzahl 010: Im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr und der Personenbeförderung				
	an Nichtbanken verkaufte/abgegebene Zahlungsmittel		unmittelbar aus fremden Wirtschaftsgebieten zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug eingegangene		
	ausländische Noten und Münzen	Fremdwährungs- und sonstige Reiseschecks gebietsfremder Emittenten <sup>1</sup>	eurocheques auf gebietsansässige Geldinstitute	DM- und Euro-Reiseschecks	auf Deutsche Mark lautende Noten und Münzen
	BA 2 – 010	BA 2 – 011	BA 2 – 018	BA 2 – 009	BA 2 – 012
Ägypten	220				
Algerien	208				
Australien	800				
Belgien	102				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien u. Nordirland	006				
Hongkong	740				
Indien, Sikkim	664				
Irak	612				
Iran	616				
Irland	007				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	104				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal, Azoren, Madeira	010				
Rumänien	066				
Rußland	075				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Slowakei	063				
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011				
Südafrika	388				
Thailand (Siam)	680				
Tschechische Republik	061				
Türkei	052				
Tunesien	212				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
2					
Summe					

<sup>1</sup> In Spalte 3 sind insbesondere Gegenwerte für Auszahlungen an gebietsansässige Reisende in fremden Wirtschaftsgebieten im freizügigen Sparverkehr anzugeben.

<sup>2</sup> Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 13 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkung:  
Papierfarbe apricot

## Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung der Geldinstitute „Zahlungsausgänge im Reiseverkehr“ (Reisen von Inländern im Ausland)

– Vordruck Anlage Z 13 zur AWW –

### 1. Allgemeine Hinweise

Die Meldungen der Geldinstitute über die Zahlungen im Reiseverkehr werden für die Aufstellung der Reiseverkehrsbilanz benötigt, die ein wichtiger Teil der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland ist. In der Reiseverkehrsbilanz werden die Einnahmen der deutschen Volkswirtschaft aus Reisen von Ausländern (Gebietsfremden) im Inland (Wirtschaftsgebiet) sowie die Ausgaben von Inländern (Gebietsansässigen) bei Reisen im Ausland (fremde Wirtschaftsgebiete) ausgewiesen.

Der Vordruck wird zur Meldung statistischer Angaben nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 AWW verwendet. Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Meldepflicht besteht, unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

**Rechtsgrundlagen:** Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Auf dem Vordruck Z 13 (sowie dem für weitere Länder vorgesehenen Fortsetzungsblatt Z 13 a) sind vom meldenden Geldinstitut die Beträge anzugeben, die für die Bundesrepublik Deutschland **Ausgaben im Reiseverkehr** darstellen, nämlich

- a) Verkauf/Abgabe ausländischer **Noten und Münzen** an die **Nichtbankenkundschaft**,
- b) Verkauf/Abgabe von **Fremdwährungs- und sonstigen Reiseschecks** gebietsfremder Emittenten an die **Nichtbankenkundschaft**,
- c) Gegenwerte der unmittelbar aus fremden Wirtschaftsgebieten beim berichtenden Geldinstitut zur Einlösung/zum Einzug eingegangenen eigenen und fremden **eurocheques**, die auf gebietsansässige Geldinstitute gezogen sind und in fremden Wirtschaftsgebieten für Reisezwecke in Zahlung gegeben oder zur Einlösung vorgelegt wurden,
- d) Gegenwerte der unmittelbar aus fremden Wirtschaftsgebieten beim berichtenden Geldinstitut zur Einlösung/zum Einzug eingegangenen **DM- und Euro-Reiseschecks**, die im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind,
- e) Gegenwerte der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen, auf Deutsche Mark lautenden **Noten und Münzen**,
- f) Gegenwerte (Anschaffungen) für Auszahlungen im freizügigen Sparverkehr oder aufgrund von Reisekreditbriefen u. ä. an gebietsansässige Reisende in fremden Wirtschaftsgebieten.

### 2. Meldestelle, Meldefrist, besondere Hinweise zur Meldung

Die Meldung ist der Deutschen Bundesbank zu erstatten. Sie ist bis zum fünften Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat in einfacher Ausfertigung bei der Landeszentralbank, Hauptstelle oder Zweigstelle, einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bei der Ermittlung der zu meldenden Beträge sind sämtliche Zahlungsausgänge im Reiseverkehr **ungeachtet ihrer Höhe** zu berücksichtigen, da die Meldefreigrenzen nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 und § 69 Abs. 3 AWW hier keine Anwendung finden. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch zugelassen (§ 64 AWW), daß in den Meldevordruck selbst nur Beträge eingetragen werden, die je Land und Position höher sind als 5000 DM oder der entsprechende Gegenwert in Euro.

Die Monatssummen für jedes Land sind entweder in Tsd DM oder in Tsd Euro anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden. Auf einem Vordruck sind einheitlich entweder nur Angaben in Tsd DM oder in Tsd Euro (wie auf der Vorderseite angekreuzt) zu machen.

Meldevordrucke werden von der Landeszentralbank Ihres Bereiches kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nicht als Reisende im Sinne dieser Erhebung gelten Dienststellen und Angehörige der ausländischen Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet.

Überweisungen der gebietsansässigen Kundschaft an Gebietsfremde, die den Reiseverkehr betreffen, sind von der Kundschaft (Privatpersonen, Reiseveranstalter, Verkehrs- und Beherbergungsunternehmen u. a. m.) nach den allgemeinen Meldebestimmungen über Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr in §§ 59 ff. AWW selbst zu melden.

### 3. Inhalt der einzelnen Positionen des Vordrucks

#### Spalte 1 – Land

Die Beträge sind unter dem Reiseland auszuweisen. Soweit dieses nicht bekannt ist, kann das Land, in dem die betreffende ausländi-

sche Währung gesetzliches Zahlungsmittel ist, angegeben werden. Bei den Spalten 4 bis 6 dürfte das Land, aus dem die Zahlungsmittel eingehen, mit dem Reiseland identisch sein.

#### Spalte 2 – Verkauf von ausländischen Noten und Münzen

**Zu melden sind:**

an **Nichtbanken** verkaufte/abgegebene ausländische Noten und Münzen (Sorten)

**Nicht zu melden sind:**

1. Sortenumsätze mit anderen gebietsansässigen oder gebietsfremden Geldinstituten, Zweigstellen, Depositenkassen (Interbankumsätze),
2. Verkäufe von Sorten, wenn anzunehmen ist, daß die Beträge nicht im Zusammenhang mit dem Reiseverkehr stehen, z. B. Verkäufe an Unternehmen für die Bezahlung von Einfuhren. In diesen Fällen sollte der Kunde ggf. auf seine eigene Meldepflicht nach § 59 AWW hingewiesen werden.

#### Spalte 3 – Verkauf von Fremdwährungs- und sonstigen Reiseschecks gebietsfremder Emittenten sowie sonstige Ausgaben

**Zu melden sind:**

1. Gegenwerte der an gebietsansässige **Reisende** verkauften/abgegebenen Fremdwährungs-Reiseschecks sowie sonstiger Reiseschecks (z. B. Euro-Reiseschecks) **gebietsfremder Emittenten**,
2. Gegenwerte (Anschaffungen) für Auszahlungen im freizügigen Sparverkehr oder aufgrund von Reisekreditbriefen u. ä. an gebietsansässige Reisende in fremden Wirtschaftsgebieten,
3. Gegenwerte der unmittelbar mit Gebietsfremden abgerechneten Kreditkartenumsätze. Die entsprechenden Beträge sind auf einem gesonderten Meldevordruck Z 13 auszuweisen und als „Kreditkartenumsätze“ zu kennzeichnen.

#### Spalte 4 – eurocheques auf gebietsansässige Geldinstitute

#### Spalte 5 – DM- und Euro-Reiseschecks, die im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind

**Zu melden sind:**

**in Spalte 4**

Gegenwerte der beim berichtenden Geldinstitut **unmittelbar** aus fremden Wirtschaftsgebieten zur Einlösung oder zum Einzug eingegangenen eurocheques, die auf das berichtende oder ein anderes gebietsansässiges Geldinstitut gezogen sind und den Betrag von 5000 DM oder Gegenwert nicht übersteigen.

**in Spalte 5**

Gegenwerte der beim berichtenden Geldinstitut **unmittelbar** aus fremden Wirtschaftsgebieten zur Einlösung oder zum Einzug eingegangenen DM- oder Euro-Reiseschecks, die im Wirtschaftsgebiet zahlbar sind.

Die in den Spalten 4 und 5 anzugebenden Beträge sind von der ersten Inkassostelle im Wirtschaftsgebiet zu melden, unabhängig davon, ob die Schecks bei diesem Institut selbst oder bei einem anderen Institut zahlbar sind. Besondere Inkassoeinrichtungen der Geldinstitute, wie die GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme, gelten als erste Inkassostelle.

Demgemäß dürfen Geldinstitute eurocheques oder DM- und Euro-Reiseschecks, die ihnen **nicht** unmittelbar aus fremden Wirtschaftsgebieten, sondern über andere gebietsansässige Geldinstitute (oder besondere Inkassoeinrichtungen) im Wirtschaftsgebiet, wie die GZS Gesellschaft für Zahlungssysteme) zur Einlösung oder zum Einzug zugehen, zur Vermeidung von Doppelzahlungen **nicht** auch in Ihrer Meldung berücksichtigen.

Einer Versendung steht eine andere Form des Inkassos, z. B. der beleglose Datenträgeraustausch, gleich.

#### Spalte 6 – Übernahme von DM-Noten und -Münzen

**Zu melden sind:**

Gegenwerte der aus fremden Wirtschaftsgebieten eingegangenen, auf Deutsche Mark lautenden Noten und Münzen.



## Meldungen der Geldinstitute

## Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

## Anlage Z 14 zur AWW

**Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge  
im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)**

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An

Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl OrtBankleitzahl 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Monat/Jahr \_\_\_\_\_

Geldinstitut \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 220  
Frankfurt am Main

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Die angegebenen Beträge lauten auf:  Tsd DM  7  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur eine Währung)  Tsd Euro  8

1		2		3		4	
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge		Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	
		3 – 184				3 – 184	
Ägypten	220			Griechenland	009		
Äthiopien	334			Großbritannien	006		
Afghanistan	660			Guatemala	416		
Albanien	070			Guinea-Bissau	257		
Algerien	208			Guinea	260		
Andorra	043			Guyana	488		
Angola	330			Haiti	452		
Antigua und Barbuda	459			Honduras	424		
Argentinien	528			Hongkong	740		
Australien	800			Indien	664		
Bahamas	453			Indonesien	700		
Bahrain	640			Irak	612		
Bangladesch	666			Iran	616		
Belgien	102			Irland	007		
Belize	421			Island	024		
Benin	284			Israel	624		
Bermuda	413			Italien	005		
Bolivien	516			Jamaika	464		
Botsuana	391			Japan	732		
Brasilien	508			Jemen	653		
Brit. Jungferinseln	468			Jordanien	628		
Brunei	703			Kaimaninseln	463		
Bulgarien	068			Kamerun	302		
Burkina Faso	236			Kambodscha	696		
Burundi	328			Kanada	404		
Chile	512			Katar	644		
China	720			Kenia	346		
Costa Rica	436			Kolumbien	480		
Dänemark	008			Kroatien	092		
Demokr. Rep. Kongo	322			Kuba	448		
Dominikanische Republik	456			Kuwait	636		
Ecuador	500			Laos	684		
Elfenbeinküste	272			Lesotho	395		
El Salvador	428			Libanon	604		
Finnland	032			Liberia	268		
Frankreich	001			Libyen	216		
Gabun	314			Liechtenstein	037		
Gambia	252			Luxemburg	104		
Ghana	276			Macau	743		
Gibraltar	044			Madagaskar	370		

		<b>Einnahmen – Beträge in Tsd DM oder Tsd Euro</b>			
		(wie auf der Vorderseite angekreuzt)			
1		2	3		4
Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge	Schuldnerland		Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge
		3 – 184			3 – 184
Malawi	386		Suriname	492	
Malaysia	701		Swasiland	393	
Malediven	667		Syrien	608	
Mali	232		Taiwan	736	
Malta	046		Tansania	352	
Marokko	204		Thailand	680	
Mauretanien	228		Togo	280	
Mauritius	373		Tschad	244	
Mexiko	412		Tschechische Republik	061	
Mosambik	366		Türkei	052	
Myanmar	676		Tunesien	212	
Nepal	672		Uganda	350	
Neuseeland	804		Ukraine	072	
Nicaragua	432		Ungarn	064	
Niederlande	003		Uruguay	524	
Niederl. Antillen	478		Venezuela	484	
Niger	240		Verein. Arab. Emirate	647	
Nigeria	288		Verein. Staaten v. Amerika	400	
Nordkorea	724		Vietnam	690	
Norwegen	028		Weißrußland	073	
Österreich	038		Westindien	455	
Oman	649		Westsamoa	819	
Pakistan	662		Zentralafrik. Republik	306	
Panama	442		Zypern	600	
Papua-Neuguinea	801				
Paraguay	520		BIZ	928	
Peru	504		EGKSt	911	
Philippinen	708		Europ. Investitionsbank	912	
Polen	060		Weltbank	902	
Portugal	010		1		
Rep. Kongo	318				
Ruanda	324				
Rumänien	066				
Rußland	075				
Sambia	378				
Saudi-Arabien	632				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Senegal	248				
Sierra Leone	264				
Simbabwe	382				
Singapur	706				
Slowakei	063				
Slowenien	091				
Somalia	342				
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011				
Sri Lanka	669				
Sudan	224				
Südafrika	388				
Südkorea	728				

<sup>1</sup>Weitere internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Meldungen der Geldinstitute

Vor Ausfüllung Erläuterungen auf Merkblatt beachten

Anlage Z 15 zur AWW

Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An  
Landeszentralbank  
Hauptstelle/Zweigstelle  
Postleitzahl Ort

Bankleitzahl \_\_\_\_\_ Monat/Jahr \_\_\_\_\_

Geldinstitut \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon(-Durchwahl) \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

zur Weiterleitung an  
Deutsche Bundesbank  
S 220  
Frankfurt am Main

Die angegebenen Beträge lauten auf:  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
(Pro Vordruck nur eine Währung)

Tsd DM 7  
 Tsd Euro 8

1		2		3		4	
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen		Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	
		4 - 184				4 - 184	
Ägypten	220			Griechenland	009		
Äthiopien	334			Großbritannien	006		
Afghanistan	660			Guatemala	416		
Albanien	070			Guinea-Bissau	257		
Algerien	208			Guinea	260		
Andorra	043			Guyana	488		
Angola	330			Haiti	452		
Antigua und Barbuda	459			Honduras	424		
Argentinien	528			Hongkong	740		
Australien	800			Indien	664		
Bahamas	453			Indonesien	700		
Bahrain	640			Irak	612		
Bangladesch	666			Iran	616		
Belgien	102			Irland	007		
Belize	421			Island	024		
Benin	284			Israel	624		
Bermuda	413			Italien	005		
Bolivien	516			Jamaika	464		
Botsuana	391			Japan	732		
Brasilien	508			Jemen	653		
Brit. Jungferninseln	468			Jordanien	628		
Brunei	703			Jugoslawien, Bundesrep.	094		
Bulgarien	068			Kaimaninseln	463		
Burkina Faso	236			Kamerun	302		
Burundi	328			Kambodscha	696		
Chile	512			Kanada	404		
China	720			Katar	644		
Costa Rica	436			Kenia	346		
Dänemark	008			Kolumbien	480		
Demokr. Rep. Kongo	322			Kroatien	092		
Dominikanische Republik	456			Kuba	448		
Ecuador	500			Kuwait	636		
Elfenbeinküste	272			Laos	684		
El Salvador	428			Lesotho	395		
Finnland	032			Libanon	604		
Frankreich	001			Liberia	268		
Gabun	314			Libyen	216		
Gambia	252			Liechtenstein	037		
Ghana	276			Luxemburg	104		
Gibraltar	044			Macau	743		

Vordr. AWW - Z 15 12.98 - 5 4 3 2 1  
Anmerkung:  
Papierfarbe gelb

Bitte wenden!

		<b>Ausgaben – Beträge in Tsd DM oder Tsd Euro</b>					
		(wie auf der Vorderseite angekreuzt)					
1		2		3		4	
Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen		Gläubigerland		Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen	
		4 – 184				4 – 184	
Madagaskar	370			Südkorea	728		
Malawi	386			Suriname	492		
Malaysia	701			Swasiland	393		
Malediven	667			Syrien	608		
Mali	232			Taiwan	736		
Malta	046			Tansania	352		
Marokko	204			Thailand	680		
Mauretanien	228			Togo	280		
Mauritius	373			Tschad	244		
Mexiko	412			Tschechische Republik	061		
Mosambik	366			Türkei	052		
Myanmar	676			Tunesien	212		
Nepal	672			Uganda	350		
Neuseeland	804			Ukraine	072		
Nicaragua	432			Ungarn	064		
Niederlande	003			Uruguay	524		
Niederl. Antillen	478			Venezuela	484		
Niger	240			Verein. Arab. Emirate	647		
Nigeria	288			Verein. Staaten v. Amerika	400		
Nordkorea	724			Vietnam	690		
Norwegen	028			Weißrußland	073		
Österreich	038			Westindien	455		
Oman	649			Westsamoa	819		
Pakistan	662			Zentralafrik. Republik	306		
Panama	442			Zypern	600		
Papua-Neuguinea	801						
Paraguay	520			BIZ	928		
Peru	504			EGKSt	911		
Philippinen	708			Europ. Investitionsbank	912		
Polen	060			Weltbank	902		
Portugal	010						
Rep. Kongo	318						
Ruanda	324						
Rumänien	066						
Rußland	075						
Sambia	378						
Saudi-Arabien	632						
Schweden	030						
Schweiz	039						
Senegal	248						
Sierra Leone	264						
Simbabwe	382						
Singapur	706						
Slowakei	063						
Slowenien	091						
Somalia	342						
Spanien (einschl. Kanar. I.)	011						
Sri Lanka	669						
Sudan	224						
Südafrika	388						

\* Weitere internationale Organisationen und Länder bitte in die Leerzeilen einsetzen!

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage LV  
zur Außenwirtschaftsverordnung

## Leistungsverzeichnis

## A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl
<b>1. Reiseverkehr und Personenbeförderung</b>		<b>5. Verschiedene Dienstleistungen</b>	
Reiseverkehr und Personenbeförderung (ohne Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet)	010	Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	500
Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet	020	Filmgeschäft (einschl. Gagen)	510
		Entgelte für selbständige Arbeit (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw. soweit nicht anderswo zu erfassen)	520
<b>2. Transport</b>		Entgelte für unselbständige Arbeit	521
Einnahmen gebietsansässiger Transportunternehmen im Güterverkehr (einschl. Spedition <sup>2)</sup> )	200	Pensionen, Renten, Sozialversicherung	522
Ausgaben für Frachten, Chartergebühren und Mieten im deutschen Außenhandel		Provisionen <sup>4) 5)</sup>	523
an gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen <sup>4)</sup>		Regiekosten sowie Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten <sup>6) 13)</sup>	530
bei der deutschen Einfuhr	210	Werbe- und Informationskosten	540
bei der deutschen Ausfuhr	220	Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Notreparaturen), an Maschinen, Gebäuden usw.	560
an gebietsfremde Binnenschiffahrtsunternehmen	230	Einnahmen aus Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten	570
an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	240	Ausgaben (Unkosten) gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten	580
im Verkehr zwischen dritten Ländern		Ausgaben für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet	570
im Transithandel <sup>3)</sup>	250	Einnahmen auf Grund von Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Wirtschaftsgebiet	580
im Speditionsgeschäft	260	Post-, Paket- und Kurierdienste	591
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets	270		
<b>3. Transportnebenleistungen</b>		<b>6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr</b>	
Einnahmen im Zusammenhang mit Transporten		(Ersatz- und Rückzahlungen, Preisnachlaß- und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)	
z. B. für Hafengebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung, ausgenommen Einnahmen für Lieferung von Waren für den Bedarf ausländischer Beförderungsmittel,		im Warenverkehr	600
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300	im Dienstleistungsverkehr	610
der Binnen- und Lufthafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	310		
Ausgaben für Transportnebenkosten		<b>7. Bund, Länder und Gemeinden<sup>7) 8)</sup></b>	
z. B. Treibstoffe und sonstiger Bedarf von Fahrzeugen (ausgenommen Ausgaben für die Einfuhr von Waren für den Bedarf von Beförderungsmitteln), Hafengebühren, Konsulatsgebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung usw.		Einnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden <sup>7)</sup> (Steuern, Zahlungen zum Lastenausgleich, Gebühren, Spenden und dgl.)	700
durch deutsche Verkehrsunternehmen <sup>4)</sup>	320	Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden <sup>7) 8)</sup>	
durch deutsche Außenhandelsfirmen und Spediteure	330	Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen	710
		Wiedergutmachungsleistungen <sup>9)</sup>	720
<b>4. Privater Versicherungsverkehr</b>		Lastenausgleichs- und Unterstützungszahlungen	730
Versicherungsnehmer und andere Begünstigte aus Versicherungsverträgen, ausgenommen Versicherungsunternehmen		Beiträge an Internationale Organisationen, Gebühren und dgl.	740
Lebensversicherung	400	Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	750
Transportversicherung		Sonstige Ausgaben	760
Einnahmen	410		
Ausgaben		<b>8. Einnahmen und Ausgaben Privater im Verkehr mit gebietsfremden Behörden<sup>7) 8)</sup>, Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen</b>	
für die deutsche Einfuhr	410	Einnahmen Privater von gebietsfremden Behörden <sup>7) 8)</sup> (Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dgl.) sowie	
für die deutsche Ausfuhr	411	Ausgaben Privater an gebietsfremde Behörden und diplomatische Vertretungen (Steuern, Gebühren, Spenden und dgl.)	800
Sonstiger Versicherungsverkehr <sup>3)</sup>	420	Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Mitgift, Restitution, Ein- und Auswanderung	850
Versicherungsunternehmen		Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen <sup>10)</sup>	851
Direktversicherung			
Einnahmen und Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden		<b>9. Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen</b>	
Lebensversicherung	440	z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garantien, Bürgschaften und Warentermingeschäften;	
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	441	Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spieleinsätze, Preise und Belohnungen;	
Andere Versicherungen	442	Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe;	
Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen		Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung;	
Lebensversicherung	443	Stornierungen, Irrläufer u. ä.	900
Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	444		
Andere Versicherungen	445		
Rückversicherung			
Einnahmen und Ausgaben aus abfließendem Geschäft	450		
Einnahmen und Ausgaben aus einfließendem Geschäft	451		
Sonstige Einnahmen von Gebietsfremden mit Ausnahme von Vermögenserträgen	460		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Anmerkung:  
Papierfarbe apricot

b.w. Bl. 2

**B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge**

Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl	Einnahmen und Ausgaben <sup>1)</sup>	Kennzahl
<b>I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten einschl. Kredite und Bankguthaben<sup>11)</sup></b>		<b>2. Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet</b>	
<b>1. Ausländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere</b>		Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsansässigen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapitalgeber 10% oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zusteht <sup>12)</sup> 151	
Festverzinsliche Wertpapiere		Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsansässige Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen 10% oder mehr des Nennkapitals zusteht 152	
Staats- und Gemeindefinanzen	101	3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsansässige(n) Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten — <sup>14)</sup>	
Andere Anleihen	102	Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten 161	
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die weniger als 10% des Nennkapitals betragen) und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften	104	<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wirtschaftsgebiet</b> 171	
Geldmarktpapiere	105	<b>5. Sonstiger Kapitalverkehr</b> 179	
<b>2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten</b>		<b>III. Kapitalerträge</b>	
Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsfremden Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapitalgeber 10% oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zusteht <sup>12)</sup> 111		<b>1. Pacht und Miete aus Grundbesitz</b> 181	
Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen 10% oder mehr des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zusteht 112		<b>2. Zinsen</b>	
<b>3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsfremde(n)</b>		auf Staats- und Gemeindefinanzen 182	
Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten — <sup>14)</sup>		auf andere festverzinsliche Wertpapiere 183	
Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten 121		auf Kredite, Darlehen und Hypotheken (einschl. Bankzinsen) 184	
<b>4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten</b> 131		<b>3. Gewinne</b>	
<b>5. Sonstiger Kapitalverkehr</b> 139		aus Dividendenpapieren und Zertifikaten von Kapitalanlagegesellschaften 185	
		aus nicht in Wertpapieren verbrieften Geschäfts- und Kapitalanteilen <sup>13)</sup> 186	
<b>II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet einschl. Kredite und Bankguthaben<sup>11)</sup></b>			
<b>1. Inländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere</b>			
Festverzinsliche Wertpapiere (ohne Auslandsbonds)			
Staats- und Gemeindefinanzen	141		
Andere Anleihen	142		
Auslandsbonds	143		
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die weniger als 10% des Nennkapitals betragen) und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften	144		
Geldmarktpapiere	145		

**C. Warenverkehr<sup>1)</sup>**

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
1. Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung)	Ausfuhrerlöse sind nicht meldepflichtig keine Kennzahl 997	1. Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung)	keine
2. Transithandel		2. Transithandel	Kennzahlen
3. Sonstiger Warenverkehr		3. Sonstige Wareneinfuhren im erleichterten Einfuhrverfahren, Weiterleitung von Inkassoerlösen aus der Wareneinfuhr, sonstiger Warenverkehr	997

**D. Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte**

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben <sup>15)</sup>	Kennzahl
1. Einnahmen aus Warenlieferungen	998		
2. Einnahmen aus sonstigen Leistungen	999		

**Anmerkungen:**

- <sup>1)</sup> Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte ist für Einnahmen die Kennzahl 998 oder 999, für Ausgaben die Kennzahl 997 zu verwenden.
- <sup>2)</sup> Ohne Einnahmen der deutschen Seeschifffahrt im Zusammenhang mit der Personenbeförderung und dem Güterverkehr (Sondermeldung gemäß § 67 AWV auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWV).
- <sup>3)</sup> Einschließlich sonstiger Nebenkosten im Transithandel (vgl. auch Anmerkung 5).
- <sup>4)</sup> Ohne Ausgaben der deutschen Seeschifffahrt für Chartergebühren, Transportnebenkosten und Provisionen (Sondermeldung gemäß § 67 AWV auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWV).
- <sup>5)</sup> Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel unter Kennzahl 250 (vgl. auch Anmerkung 3).
- <sup>6)</sup> Zahlungen für Investitionszwecke siehe Teil B – Kapitalverkehr –
- <sup>7)</sup> Ohne Einnahmen und Ausgaben im Waren- und Kapitalverkehr sowie ohne Kapitalerträge.
- <sup>8)</sup> Pensionen, Renten, Sozialversicherung unter Kennzahl 522
- <sup>9)</sup> Ohne Zahlungen an die Israel-Mission, jedoch einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit Rückerstattungen

- <sup>10)</sup> Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 700, 710-760 oder 800 zu melden sind.
- <sup>11)</sup> Einschließlich Hypotheken und Schuldscheindarlehen, ohne Kredite mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich (vgl. Anmerkung 14).
- <sup>12)</sup> Nicht verbrieft Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von weniger als 10% sind unter den Kennzahlen 139 bzw. 179 – Sonstiger Kapitalverkehr – auszuweisen.
- <sup>13)</sup> Unter Kennzahl 111 bzw. 151 sind auch Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten zur Abdeckung von Verlustvorträgen früherer Jahre zu melden. Dagegen sind Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen oder zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages im laufenden Jahr unter Kennzahl 186 und Zuschüsse zum laufenden Geschäftsbetrieb unter Kennzahl 530 anzuzeigen.
- <sup>14)</sup> Bei Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten betreffen (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten), mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich sind Zahlungsmeldungen nicht abzugeben, sondern nach § 62 AWV die Bestände auf Vordruck Anlage Z 5 zur AWV zu melden.
- <sup>15)</sup> Soweit entsprechende Ausgaben vorkommen, gilt die Kennzahl 997.

**Begründung****A. Allgemeines**

Inhalt der Änderungsverordnung sind zum einen Ergänzungen der Außenwirtschaftsverordnung im Bereich des Zahlungs- und Kapitalverkehrs, die für die Vorbereitung auf die Einführung des Euro erforderlich sind. Zum anderen dienen die Änderungen der Harmonisierung der Statistiken über Direktinvestitionen auf internationaler Ebene. Im übrigen kann die Wirtschaft im Bereich der Meldepflichten weiter entlastet werden.

In einer Vielzahl von Meldevordrucken müssen die notwendigen Ergänzungen vorgenommen werden, um während der dreijährigen Übergangszeit ab Beginn der dritten Stufe der Währungsunion Meldungen in DM und Euro zu ermöglichen. Des weiteren ist es in zahlreichen Vordrucken künftig ausreichend, Zahlungen in Tausend-Einheiten anzugeben.

Das Absenken der Beteiligungsgrenze von derzeit „mehr als 20% des Nennkapitals“ auf „10% oder mehr des Nennkapitals“ für Zahlungs- und Bestandsmeldungen hinsichtlich von Direktinvestitionen entspricht den Empfehlungen der OECD, des Internationalen Währungsfonds und des Europäischen Währungsinstitutes. Bei den an die Europäische Zentralbank zu übermittelnden Zahlungsbilanzdaten werden Unternehmensinvestitionen ebenfalls ab einer zehnprozentigen Beteiligung als Direktinvestitionen zu verbuchen sein.

Die Meldefreigrenze für Direktinvestitionen wird zur Entlastung der Wirtschaft teilweise angehoben. Besteht lediglich eine Minderheitsbeteiligung an dem Unternehmen, so sind Investitionen in Zukunft nur dann meldepflichtig, wenn die Bilanzsumme 10 Mio. DM (statt bisher 1 Mio. DM) überschreitet. Die Anhebung der Freigrenze bei Minderheitsbeteiligungen trägt der Tatsache Rechnung, daß die Datenbeschaffung bei geringem Beteiligungseinfluß auf ein Unternehmen tendenziell schwieriger ist. Hingegen wird die Meldepflicht über ausländische Beteiligungen in Deutschland in den Fällen auch auf mittelbare Beteiligungen ausgedehnt, in denen diese zu 100% an Enkel- und Urenkelgesellschaften bestehen.

Die Änderungen gehen zum größten Teil auf EG-Recht zurück; eventuelle Kosten sind insoweit rechtlich vorgegeben. Im übrigen dürften die Änderungen insgesamt zu einer Entlastung der Wirtschaft und somit zu Kostensenkungen führen. Belastungen für kleinere und mittlere Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**B. Im einzelnen****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Das Senken der Beteiligungsgrenze für Direktinvestitionen von derzeit mehr als 20% Anteil am Kapital oder der Stimmrechte auf 10% dient der Harmonisierung der Statistiken über Direktinvestitionen auf internationaler Ebene.

Sowohl die OECD als auch der Internationale Währungsfonds empfehlen eine Abgrenzung von Direktinvestitionen ab Beteiligungen von 10% oder mehr am Kapital oder der Stimmrechte. Das Europäische Währungsinstitut hat sich dieser Empfehlung angeschlossen und festgelegt, daß bei den an die Europäische Zentralbank zu übermittelnden Zahlungsbilanzdaten Unternehmensinvestitionen ab einer zehnprozentigen Beteiligung als Direktinvestitionen zu verbuchen sind.

**Zu Buchstabe b**

Die Anhebung der Meldefreigrenze für Minderheitsbeteiligungen (10% bis unter 50%) von 1 Mio. DM auf 10 Mio. DM dient der Entlastung der Wirtschaft. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß die Datenbeschaffung bei geringem Beteiligungseinfluß auf ein Unternehmen tendenziell schwieriger ist.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Zu der Absenkung der Beteiligungsgrenze siehe Nummer 1 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe b**

Die Meldepflicht über mittelbare ausländische Beteiligungen in Deutschland wird ausgedehnt und an die Meldeweise in § 56 a über mittelbare deutsche Beteiligungen im Ausland angepaßt.

In Zukunft gelten als abhängige Unternehmen im Sinne des § 58 a Abs. 1 Nr. 2 nicht nur die von den Tochterunternehmen ausländischer Kapitalgeber direkt gehaltenen Enkelbeteiligungen, sondern alle mittelbaren Beteiligungen, solange hundertprozentige Beteiligungen an Enkel- und Urenkelgesellschaften bestehen.

Hintergrund hierfür ist, daß u. a. aus steuerlichen Gründen die bisher geringfügige Anzahl von Holdinggesellschaften stark angestiegen ist und diese von der Meldepflicht bisher nicht ausreichend erfaßt sind. In Anbetracht der erheblichen Summen, die

inzwischen im Rahmen von Holdinggesellschaften in Deutschland investiert werden, kann ohne Änderung der Außenwirtschaftsverordnung nicht ermittelt werden, worauf sich das ausländische Anlageinteresse in Deutschland tatsächlich richtet.

*Zu Buchstabe c*

Zur Anhebung der Meldegrenze siehe Nummer 1 Buchstabe b.

*Zu Buchstabe d*

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu Nummer 3**

*Zu Buchstabe a*

Meldungen mit der Anlage Z 10 werden nur noch in einfacher Ausfertigung benötigt.

*Zu Buchstabe b*

Die Anpassung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 an die Bezeichnung des Vordruckes Z 11 stellt klar, daß nur ausgehende Zahlungen gemeldet werden sollen.

*Zu den Buchstaben c und d*

Die Bezeichnungen der Vordrucke Z 12 und Z 13 werden zur Vereinfachung und zur Vermeidung von Mißverständnissen in „Zahlungseingänge im Reiseverkehr“ bzw. „Zahlungsausgänge im Reiseverkehr“

geändert. Diese redaktionelle Änderung wird in § 69 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und b übernommen.

**Zu Nummer 4**

Die Meldevordrucke K 3 und K 4 werden angepaßt, um Angaben in Euro zu ermöglichen. Weiterhin wird die Angabe des Stimmrechtsanteils in den Vordrucken K 3 und K 4 für Meldungen nach den §§ 56 a und 58 a vorgesehen, um Stimmrechtsverhältnisse bei der Auswertung der Meldung in Zukunft berücksichtigen zu können.

Die Meldevordrucke Z 4, Z 5, Z 5 a, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 werden ergänzt, um in der dreijährigen Übergangszeit zum Beginn der Dritten Stufe der Währungsunion Meldungen in DM und in Euro zu ermöglichen. Des weiteren werden die Meldevordrucke Z 4, Z 8, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14 und Z 15 aus Vereinfachungsgründen so angepaßt, daß die zu meldenden Beträge nur noch in Tausend-Einheiten angegeben werden müssen.

Auch für Zahlungsmeldungen wird die Beteiligungsgrenze zur Abgrenzung der Direktinvestitionen von derzeit „mehr als 20% des Nennkapitals“ auf „10% oder mehr des Nennkapitals“ abgesenkt. Wie unter Nummer 1 Buchstabe a dargelegt, dient diese Änderung der Anlage Leistungsverzeichnis zur Außenwirtschaftsverordnung der Angleichung der deutschen Zahlungsbilanzstatistik an internationale Richtlinien.